Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Helvetische Staatsverfassung : die allgemeine helvetische Tagsatzung

durch die Gesetze vom 28. Heumonat 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gecr. des Bolly. Directoriums, wird im dritten Stim. tererefirtes Urtheil darüber ju fallen, im Stande fen; mennicht mit 34 Stimmen ernannt.

Erftes Stimmenmehr: Steck 11; Whitenbach, Geschagebungerath 7; Farina, Dep. 6; Sprecher, Pras. 6; Gmur, Dep. 3; Maghetti, Exverw. 3; Luthard, Gesetz. 1; Jenner, Exmin. 2; Mittelholzer, Gesetzet. Dep. 2: Rothplez Minister 12; Weber, Dep. 1; Schlumpf, Gesetzeber 1; Planta, Expres. 1; Pfenninger, Dep. 3 Stimmen.

Zwentes Stimmenmehr: Steef 20, Wyttenbach 10, Sprecher 8, Farina 6, Geifer Dep. 4, Gmur 3, Magbetti 2, Pfenninger 1, Jenner 1, Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Sted 34, Whitenbach 11, Eprecher 6, Geiser 5, Farina 3 Stimmen.

(Die Fortfegung folgt.)

Schreiben des B. Renggers an die hels vetische Tagsatzung, vom 26ten Weinmonat.

Burger Reprefentanten!

Sie haben mir burch meine geftrige Ernennung ju einem Mitglied bes Genate, einen Beweis Ihres 311. trauens gegeben, ber mir um fo viel fchatbarer fenn mußte, je unerwarteter und ungefuchter mir berfelbe tam. Allein erlanben Gie mir Ihnen ju erflaren, bag es mir unmöglich fallt , eine Stelle angunehmen , ohne Die Ueberzeugung , meinem Baterland an derfelben nuts. Jich ju fenn. 3ch glaube durch ein mehr als bren. jahriged Ausharren in einem Der muhvollften Memter, Der Republit genugfam bemiefen gu haben, bag ich weber Arbeit noch Beichwerbe in dem Dienfte berfel. ben fcheue. Die Sofnung befferer Beiten, wo die Fructe Der unfäglichen Aufopferungen meiner Mitburger murben eingeerndtet merden tonnen, hatte mir ben Duth baju gegeben. Aber jest, ba ich diefe Sofnungen, fen es durch auffere Umftande oder durch unfere eigene Schwäche gertrummert febe, murbe ich an ber Stelle, wohin Sie mich beruffen, meine Rrafte nur unnut anftrengen , und vielleicht gar meine Mitarbeiter an dem Guten verhindern , bas fie ben ihrer verfchiedenen Unficht etwa noch ju thun bermogen.

In diesem entscheidenden Grunde, der mich B. A., bewegt, das mir angetragene Aint, wieder in Ihren Schoos niederzulegen, tommt noch ein anderer. Um mit Rugen an der tunftigen Verfassung meines Laterlandes zu arbeiten, hatte ich mich gleich von Anfangber in eine solche Stellung verseben zu muffen geglaubt, daß ich ein frenes, unbefangenes, und durchaus un.

tererefirtes Urtheil darüber zu fallen, im Stande sen; ich hatte mich daher für die Zukunft bloß als Bürger und Partikular betrachtet, und demnach geschlossen, was meine Mitburger von dieser Versassung zu fodern und zu erwarten berechtigt seben. Gestatten Siel mir jezt am Ende Ihrer Arbeiten wenigstens die Befriedigung, daß meine Meinungen noch durch meine hand-lungsweise gerechtfertigt werden.

Als Burger werde ich jede Verfassung, die Sie meinem Vaterlande geben, zu achten wissen. — Als gewesener Beamter werde ich so lange ben der Stelle senn, als die kunftige Regierung zur Einrichtung des weitläusigen Departements, dem ich gegenwärtig vorstehe, meiner bedürfen mag, und nicht eher in die Ruhe des Privatstandes zurükkehren, bis mir keine Pflicht meines Amtes mehr zu erfüllen übrig bleibt.

Benehmigen Sie Die Berficherung meiner mahren

Hochachtung.

Helvetische Staatsverfassung.

Die allgemeine helvetische Tagsakung durch die Gesetze vom 28. Heumonat 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberusen, erklärt folgende Bersassung, als die Versassung der helvetischen Nation:

Erfter Abfchnitt. Gebieteeintheilung.

- S. 1. Die helvetische Republik bildet nur Ginen Staat, deffen Integritat durch die Berfaffung gefichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsburgerrecht, und keine politischen Cantonsburgerrechte.
- f f. 2. Das Gebiet der helvetischen Republit ift in Cantone eingetheilt; Diese find :
 - 1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung durchs Gesetz vom 26. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.

. Tr diaregalous of

CONTRACTOR (1)

than any desired to the

- 2) Burich eben fo.
- 3) Lugern eben fo.
- 4) Uri eben fo.
- s) Schwy eben fo.
- 6) Unterwalden eben fo.
- 7) Zug eben fo.
- 8) Blarus eben io.
- 9) Appengell eben fo.
- 10) Golothurn eben fo.
- 11) Freyburg eben fo.
- 12) Bafel eben fo.

- 26. Brachmonat 1801 befunden.
 - 14) Thurgan eben fo.
 - bie erfte Cantonstagfagung verfanunelt worden.
 - 16) Baadt eben fo.
 - 17)- Rhatien eben fo.
 - 18) Tegin eben fo.
 - 19) Ballis eben fo.
- §. 3. Das Gefen tann überhaupt Die Eintheilung verbeffern.

3 wenter Abschnitt. Rirchenwesen.

- 4. Die Religionsubung bes romifchtatholischen und evangelischreformirten Glaubensbekenntniffes, samt ben Kirchengutern, st. ben unter dem besondern Schutze des Staates. Die geistlichen Guter überhaupt konnen zu keiner andern Bestimmung als zu religiojen und sittlichen Bildungsansfalten verwendet werden. Die Cantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.
- 5. Die allgemeine Verfügung über das Rirchenweifen kommt ber gemeinsamen Regierung, die besondere Unwendung desselben aber den Cantonsbehörden zu; in so weit nemlich bendes von der weltlichen Gewalt abhängt.
- 6. Reine Religioneparthen, beren Zwecke ber Sitt. lichkeit und offentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen, ift von ihrer Religionsubung ausgeschlossen.

Dritter Abfchnitt. Uttributen der gemeinsamen und Cantonalorganisation.

- 7. Es foll eine gemein fame Organifation ber Republit für die Ausubang ber Souverainitat, welche ben der Gefamtheit des helvetischen Boltes fieht, und eine Cantonalorganifation seyn.
- 8. Die gemein fame Organisation umfaßt: Die allgemeine Berfügung über das Kirchenwesen, in fo fern es von der weltlichen Gewalt abhängt.
 - 9. Das allgemeine hobere Polizenwefen.
- 10. Die bewaffnete Macht für die innere und auffere Sicherheit der Republik.
- 11. Die politischen und diplomatischen Berhaltniffe mit dem Auslande.
- 12. Die gesetliche Bestimmung des jahrlichen Bemtrags, den jeder Canton zu den Staatsbedurfniffen zu biefern hat.
- 13. Das Eigenthum und die gesetzliche Berfügung über die Staatsschuldtitel, Nationalguter und Domais

- nen: unter Borbehalt ber darauf haftenden Berpflich-
- 14. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerte, Pulver, Stempelgebuhren, Kaufhauser und Bolle.
 - 15. Die Berfertigung und Polizen ber Mungen.
- 16. Die Ordnung und allgemeine Polizen für ben Sandel. Die Unterhaltung der Seerftraffen, und ber auf benselben befindlichen Brucken, tommt dem Staate zu, welcher alle betreffenden Weggelder und Bruckenzolle zu beziehen haben soll.
- 17. Die burgerlichen, hohern und dffentlichen Unterrichtsanstalten; und die gesestichen Borich iften über die besondern Erziehungsanstal en der Cantone.
- 18. Die Ertheilung des helvetischen Burgerrechte, nach ben durch das Gefet vorgeschriebenen Bedingungen.
- 19. Die Ausgaben, welche aus Diefen Attributen ber gemeinsamen Organisation herficffen, sind allgemeine Staatsausgaben.
- 20. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift: Die Bertheilung und Erhebung der Abgaben.
- 21. Die Festfegung der Bedürfniffe jedes Cantons und der Mittel, Diefelben durch Anlagen gu befriedigen.
 - 22. Die niedere und Ortspoligen.
- 23. Die besondere Aussicht über das Ricchenwesen und die Besoldung der Geistlichen, so wie auch die Besehung der Pfarrstellen; in so fern aus dieses ber weltlichen Gewalt und dem Staate zusdmint. Die besondern Unterrichts, und Erziehungsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetz gemäß leiten. Die Aussicht über Kirchen, Schul, Gemeind, und Armens Güter, und das öffentliche Unterstützungswesen.
- 24. Die unverzügliche Liquidation ber großen Behnben, welche unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundfagen lodgekauft werden follen:
 - 1) Der Zehnden soll unt den Werth des drenzehnsfachen reinen mittlern Jahrsertrages losgekaufs werden. Der mittlere Ertrag und Markipreis der Jahre 1776 bis und mit 1790 soll hiesin zum Masstade dienen.
 - 2) Die Partifularen, Gemeinheiten, geistlichen turd wohlthätigen Stiftungen oder Corporationen, welche große Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigsachen Werth des reinen mittsern Jahres-Ertrags, nach dem so eben aufgestellten Masslade berechnet, entschädigt werden.
 - 3) Der Staat erläßt zu dießem Ende Kine Unsprache

and thinly one

auf die Lostaufssumme ber ihm unmittelbar guftebenden Zehnden, zu Gunften der Gesammtheit ber zehndpflichtigen Guterbefiger.

- 4) Jeder Canton soll nach Beendigung seiner Liquidation die Rechnung darüber der gemeinsamen Regierung einsenden. Zugleich mussen diesenigen Cantone, die wegen den erlassenen Staatsansprachen, nach Bestriedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben werden, diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliesern, wilche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derzenigen Cantone ergänzen wird, deren Lossaussiumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.
- Denn nach dieser Ergänzung ein Rest überblei, ben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben benienigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliesert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieserten Ueberschusses, als Eigenthum des Cantons, wiederum zurüsgeben. Sollte hingegen der eingelieserte Ueberschuß zu dieser Ergänzung nicht hinreichen, so wird das Mangelnde nach obigem Negierung, durch die betreffenden Cantone, von den zehndpflichtigen Gütern erhoben und abgeliesert.
- oder, wo diese Eintheilung nicht vorhanden ift, nach Gemeindbezirken geschehen. Bis zur baaren Bezahlung der Loskaufsumme werden für jeden solchen Bezirk gleichformige Schuldscheine gericht. lich ausgesertigt. Die zehndpflichtigen Grundstücke sind für die Loskaufsumme, welche zu Vier vom hundert verzinsbar ist, mit Priorität unterpfändlich verhaftet. Zu Einziehung und Entrichtung der Zinse soll ein gemeinschaftlicher Träger bessimmt werden. Das Capital der Loskaussumme kann nur von dem Schuldner, nie aber von dem Gläubiger, aufgekundet werden, so lange der Zins gehörig bezahlt wird.

25. Der Staat tritt ferners die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthämlich ab. Mit dem Beding, daß
alle Grundzinse überhaupt, nach dem Gesetz vom 31.
Jenner 1801 loskäuslich bleiben sollen; daß ferners die Besoldungen der Geistlichen und die Unkosten für Erziehungs. und Unterrichtsanstalten, welche ehmals dem
Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen und hinreichend bestritten werden. Jedoch ist für diesen Unterhalt aus dem Ertrag der Domainen benzusetzen, was die ehemaligen Regierungen aus ihren Aemtern und Schaffnerenen, jährlich mehr abrichteten, als der gesetzliche Werth der an die Cantone abgetretenen Staatsgrundzinse, ferners der Ertrag des Loskauss Pfarrenen zustehender Zehnden, und endlich der allfällige Rest beträgt, welcher zusolge Art. 5. §. 24. nach vollendeter Zehndliquidation den Cantonen eigenethümlich zurüffallen soll; in so fern nemlich diese Geogenstände, zu Bestreitung inner Unkosten auf dem Fustwie sie vor dem Jahr 1798 bestanden haben, erweiselich nicht hinreichen würden.

26. Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit einer ewigen unabloslichen Abgabe beschwert, und kein liegendes Gut unverausserlich erklart werden.

27. Die Ausgaben, welche aus obigen Attributen ber Cantonalorganisation herfliessen, find Cantonalaus, gaben.

Bierter Abschnitt.

Gemeinfame Regierung.

28. Die gemeinsame Organisation der Republik ift aus einer Tagfatung und einem Senat zusammenge set, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt senn werden.

Tagfatzung.

29. Die Tagfatung besteht aus den verginigten Stellvertretern der gangen Nation, welche in den Cantonen, nach eines jeden Wahlform, und in nachstehen. dem Berhaltniffe gewählt werden:

Bern .	9.
Zurich .	8.
Waadt .	7.
Nargau .	6.
Rhatien .	6.
Appengell .	6. 10
Lugern .	5.
Glarus	5.
Tegin .	. 5.
Frenburg .	4.
Wallis .	4.
Thurgau .	4.
Basel	3.
Solothurn	. 3.
Schafhausen .	2.
Uri .	1.
Schwyz'	. 1.
Bug.	
Unterwalden .	1.

Zusammen 81. (Forts. folgt.)

to Double . The

9 not and validate

THE ST. SHIPS GERM

相如创建。

MILLIONEY NOR

not by stall a

(中 如生)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Frentag, den 30 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Brumaire. X.

Helvetische Staatsverfassung. (Beschluß.)

30. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, nach dem Maßkab der Bevölkerung berichtigen, doch so, daß jeder Canton wenigftens ein Mitglied zu mahlen hat.

31. Die Mitglieder der Tagfagung follen burch die Cantone, die fie gewählt haben, entschädigt werden.

12. Gie bleiben funf Jahre im Umt.

33. Die Tagsatzung versammelt sich allährlich auf ben ersten Brachmonat; diese ordentliche Bersammlung kann nicht länger als zwen Monate dauern.

34. Der Senat kann bie Tagfatung aufferordent. lich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in biesem Falle die Dauer ihrer Versammlung ben ihrem Zusammentritt.

34. Der Senat ist verpflichtet, die Tagfatzung zu- fammenzurufen, so oft es die Mehrheit der Cantone fodert. Eine folche ausserordentliche Versammlung kann nicht länger als zwen Monate dauern.

36. Die Tagfagung mablt die Mitglieder bes Genats.

37. Sie untersucht, genehmigt oder verwirft die Staatsrechnung, die nachher im Drut befannt gemacht werden foll.

38. Gie enticheibet über Rlagen, welche gegen gefetwierige Berfügungen bes Senates geführt werben,
und hebt bergleichen Berfügungen auf.

39. Der Tagfagung tommt auf den Borfcblag bes Genates bie Berathung und Annahme ber Gefete gu.

40. Sie erklart auf ben Vorschlag bes Senates ben Krieg, bestätigt Friedensschluffe, Bundniffe und Staatsbertrage.

41. Sie bewilligt alljährlich bie notfligen Gest. Summen für die allgemeinen Bedursniffe.

42. Die fichenden Truppen der Republik tonnen ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt merben.

Genat.

43. Der Senat besteht aus zwen Landammannern und acht und zwanzig Rathen. Jeder Canton soll wenigstend ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als dren Mitglieder, und benen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomme.

44. Der Senat entwirft die Gefegvorschläge, und legt fle, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagfagung jur Annahme vor.

45. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maadregeln und Berordnungen, welche die Berwaltung und die allgemeine Polizen betreffen.

46. Er hat Die Borberathung über Rriegserflarun. gen, Friedensichluffe, Bundniffe und Staatsvertrage.

47. Er entscheidet in Streitsachen, Die fich swiften ben Cantonen erheben tonnten.

48. Er zeigt der Tagfatung die Cantonalbeforden an, welche fich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung oder die Cantonalorganisation zu Schulden kommen lassen, nachdem vorläufig die allenfalls nothigen Maaszegeln zur handhabung derselben getroffen find.

49. Er mahlt aus feiner Mitte bie benben gandame manner. Die Dauer ihrer Stellen ift feche Jahre.

50. Die Mitglieder bes Senates bleiben feche Jahr im Amt, und treten gum Drittheil alle zwen Jahre aus.

st. Die Landammanner führen wechselsweise den Borst im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amte sind.

52. Der Landammann, ber nicht im Amte ift, vertritt die Stelle des andern in Fallen von Krankheit oder Abwesenheit.

53. Der Genat ernennt aus feiner Mitte einen fleis

nen Rath von vier Gliedern, die feche Jahr im Amte find. Der Landammann im Amt ift ihr Vorsiger.

54. Diefer Rath ift mit der eigentlichen Bollziehung

ber Befete beauftragt.

- 55. Er entwirft die Verwaltungsbeschluffe oder Berordnungen, welche hernach durch den gesammten Genat angenommen werden.
 - 56. Er beforgt ihre Bollgiebung.
- 57. Jedes der vier Glieder dieses Raths ift mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Kriegswesen.
- 58. Alle Beamteten der allgemeinen Berwaltung find ihm untergeordnet und werden von ihm ernannt.
- 59. Er mahlt aus einem funffachen Borschlag, der großen und controlirenden Cantonebehorde, die Statt. halter der Cantone, und ruft fie von ihrer Stelle ab.
- 60. Der Landammann, welcher im Umt ift, be-
- 61. Der Landammann auffer Umt und die vier Glieder bes kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.
- 62. Dem Landammann, ber im Amte ift, tommt bie Leitung ber auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter fich einen Staatssecretair, ber mit diesem Regierungsfache und mit ber Correspondenz beauftragt ift.
- 63. Er ernennt denfelben und mahlt ihn auffer dem
- 64. Ueber die in diesen zwen lezten Artifeln enthal. tenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amte ift, eine berathschlagende Stimme.
- 65. Die übrigen Mitglieder des Genats beziehen eine Entschädigung von vier taufend Franken.

Fünfter Abschnitt. Cantonalorganisation.

- 66. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriedene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizen im Canton beauftragt. Er hat den Zutritt ben der Verwaltungsbehörde des Cantons, und die besondere Psicht, über die Beobachtung der allgemeinen Gesche und Verordnungen der Republik zu wachen.
- 67. Jeder Canton hat feine besondere Betwaltungs. Organisation, mit den oben bestimmten Attributen; Dieselbe wird den ortlichen Erforderniffen angepagt fenn.
- 68. Die Verwaltung der Nationalguter und Domainen, nach den Gesetzen und Verordnungen; die Bera-

- thung und Fessekung der in den Cantonen besonders nothwendigen Bollziehungsmaasregeln der Geset; die Aussicht und Controlle über ihre Bollziehung; und das erste Represionsrecht gegen die mit derseiben beauftragsten Cantonalbeamten, wenn sie diese Bollziehung unterslassen, sind der obersten Berwaltungsbehörde jedes Cantons, gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthalter, aufgetragen.
- 69. Die oberste Verwaltungsbehörde sedes Cantons entscheidet serner in streitigen Administrationsfällen, und zwar gemeinschaftlich mit dem Regierungsstatthabter, und unter Vorbehalt der allfälligen Weiterszichung vor die gemeinsame Regierung über Gegenstände, die in den Attributen dieser leztern liegen; hingegen aber unabhängig für sich, in Rütsicht solcher Gegenstände, die in den Attributen der Cantonalorganisation begrifsfen sind.
- 70. In allen übrigen Fachern der befondern Canstonsverwaltung hat die Berwaltungsbehörde allein zu verfügen.
- 71. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, das
 der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Versassung entgegen stehet,
 so soll sie durch Einregistrirung in die Protosolle der
 Tagsatung sanktionirt, und so unter die Gewährleistung
 der Nation genommen werden, das ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatung nichts daran
 verändert werden kann.

Sechster Abschnitt. Gerichtswesen.

- 72. Das Justizwesen gehört in Allem zu der gemeins samen Organisation der Republik, mas nicht ausbrut- lich den Cantonen übertragen wird.
- 73. Es giebt Friedensgerichte in ben Cantonen, beren Berrichtungen und Competenzen das Gefet be-fimmen wird.
- 74. Es giebt Gerichte erfter Infang; ihre Berrich. tungen und Competenzen wird gleichfalls bas Gefig bestimmen.
- 75. In jedem Conton ift ein Appellationsgericht, welches in ftreitigen Civilfallen endlich abspricht, deren Gegenstand die Summe von drey tausend Franken nicht übersteigt.
- 76. Die Organisation der bemeldten dren Gerichte. Stellen, nach den ortlichen Bedurfniffen, so wie die Bestimmung ber Zahl der Friedensgerichte und Ge.

richte erffer Instang, ber Wahlart, ber Entschadniffe und des Tarifs über die Gebühren und Sporteln, bleibt ben Cantonen überlaffen.

77. Die Friedensrichter und die Glieder der Gerichte erfter und zwepter Instang, sollen durch die Cantonsbehörden ernennt werden.

78. Es ist ein oberster Gerichtshof, welcher burgerliche Streitsachen, beren Werth die Summe von dren tausend Franken übersteigt, als höchstes Apella, tionsgericht endlich beurtheilt. Er ist das Cassations, Gericht über geringere Eriminalfälle und urtheilt end, lich über höhere peinliche Gegenstände, bis nach Einsführung einer andern Prozessorm, durch die Geschworsnen Gerichte.

79. Er beurtheilt nach gesetzlichen Formen die Glie, ber ber Tagfatzung und des Genates.

80. Die Tagfahung verweist die Cantonsbehorbe, welche ihr vom Senat zufolge Art. 48 der Berfaffung angezeigt worden, zur Beurtheitung an den oberften Gestichtshof, wenn fie erkennt hat, daß Anklage Plat finde.

81. So oft der Staat in einem Civilrechtshandel ftehet, fann jede der benden Parthenen die Appellation bis vor den oberften Gerichtskof ziehen.

82. Die vollziehende Gewalt zeigt ihm die Richter und Gerichtstellen zur Beurtheilung an, welche ihren gestslichen Pflichten nicht Genuge leiften.

83. Der oberfte Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliebern, welche ber Senat aus einem drenfachen Borschlage ber Tagsatzung mahlt.

84. Nach dem ersten Jenner 1802 sollen die gerichtlichen Stellen stuffenweise besetzt werden; so daß Riemand eine solche in einer obern Gerichtestelle erhalten kann, wenn er nicht vorher wenigstens zwen Jahre lang eine untere Gerichtsstelle bekleidet hat, oder sonst in einem höhern öffentlichen Umte gestanden ist.

85. Das Gesetz kann für die veinliche Rechtspfiege die Geschwornen Gerichte einführen. Indeffen bleibt die bisherige Beurtheilungsweise.

86. Die Gigungen der Gerichte find öffentlich ; doch tonnen fie die Urtheile ben geschloffener Thure berathen.

87. Niemand kann ohne einen schriftlichen Befehl, von welchem ihm eine Abschrift übergeben werden muß, in Verhaft gesett werden. Damit ein solcher Berhaft. Befehl vollzogen werden durfe, muß er

1) die Urfache der Berhaftnehmung und das Gefet, fraft beffen fie verordnet wird, anzeigen :

2) von einem Beamteten herruhren, den bas Gefet austruflich biegu bevollmachtigt.

Diefe Formlichkeiten werden jedoch nicht erfodert,

wenn Jemand auf frischer That ergriffen wird; ein folcher muß aber dem Polizenbeamten vorgeführt werden, bevor er in eigentlichen Berhaft gebracht wird.

88. Der Beamtete, welcher die Berhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den competivlichen Richeter in zwenmal vier und zwanzig Stunden, vom Ausgenblik der Berhaftnehmung an, darüber einzuberichten; auch soll der Berhaftete gleich nach seiner Berchaftung abgehört werden, ben Strafe der Berantwortslichkeit wegen willkurlicher Berhaftung.

89. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ift unab, hängig und abgefondert von der gesetzgebenden und vollziehenden. Die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

90. Der gemeinsamen Regierung ift bie Errichtung eines allgemeinen burgerlichen und peinlichen Gesetzuchs und die Bestimmung eines einformigen Rechtsganges vorbehalten.

91. Den Cantonsbehorden tommt die Einrichtung der Advocatur und des Notariats, so wie die erforderlichen Beschränkungen Dieser Berufsarten, bis zu einem allgemeinen Gesetze zu.

92. Das Gefet fann handelsgerichte und für bie im Activitat ftebenden Truppen Rriegsgerichte organificen.

Siebenter Abschnitt. Bahlbarfeitsbedinge.

93. Riemand barf ju ben Rational. oder Cantonaf. Memtern mablen oder gemablt werben, wenn er niebe

1) Belvetifcher Burger ift.

2) Ein Eigenthnm in Helvetien besit, oder einem unabhängigen Beruf hat, oder eine Abgabe bestahlt, beren Betrag von jedem Canton wird besstimmt werden.

94. Diese Abgabe soll für Cantonalamter bas Doppelte berjenigen senn, die für Distriktsstellen erfodert wird; und für Nationalstellen das Drepfache berjents gen, so die Cantonalamter erheischen.

95. Jeder helvetische Burger kann sein Activburgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollftandig ausüben, wo er sich langer als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern, den dren und zwanzigften Weimmonat, im Jahr Gintaufend, Achthundert und Gine.

Der Prasident der allgemeinen helvetischen Tagsahung, Ufteri. Underwerth, Gecretair, Gecretair,